

Liebe Mitglieder,

die von uns in der Jahreshauptversammlung 2020 beschlossenen Änderungen an der Satzung wurde aufgrund von Formfehlern durch das Amtsgericht nicht anerkannt.

Die Änderungen müssen in einer neuen Versammlung neu beschlossen werden.

Zu Ihrer Information sind in der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung die Änderungen aufgeführt. Diese Änderungen sind mit unseren Notaren abgestimmt und werden in der Mitgliederversammlung nochmals zur Abstimmung vorgelegt.

Satzungsändernde Beschlüsse Jahreshauptversammlung 2021

Bisherige Satzung	Neu
§6 Abs.1 Der Vorstand des Vereins setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: a) dem/der Vorsitzende/n b) dem/der stellvertretenden Vorsitzende/n c) dem/der Schriftführer/in d) dem/der Kassenwart/in e) dem/der Vergnügungsleiter/in	§6 Abs.1 Der Vorstand des Vereins setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: a) dem/der Vorsitzende/n b) dem/der stellvertretenden Vorsitzende/n c) dem/der Schriftführer/in d) dem/der Kassenwart/in
§6 Abs.2 Satz 6 ...Eine Personalunion ist zulässig; es müssen aber mindestens <u>5</u> Personen (Vorsitzender, stellvertr. Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer und Vergnügungsleiter) gewählt werden.	§6 Abs.2 Satz 6 entfällt
§6 Abs.8 ...Darüber hinaus werden auf der Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahlen ein Fahnenträger und zwei Fahnenjunker gewählt.	§6 Abs.8 entfällt
§7 Abs.2 Satz 2 ..Ferner wird auf die Versammlung durch die örtliche Presse hingewiesen.	§7 Abs.2 Satz 2 Ferner wird auf die Versammlung im Mitteilungsblatt und auf den Internetseiten Himmelreich-Coldewei.de des Vereins hingewiesen.
§7 Abs.3 Punkt f f) Alle 2 Jahre Wahl des Vorstandes, der Vertrauensleute, des Fahnenträgers und der beiden Fahnenjunker (Revisoren s. § 9).	§7 Abs.3 Punkt f Alle 2 Jahre Wahl des Vorstandes und der Vertrauensleute(Revisoren s. § 9).
§8 Abs.5 Für die Kassierung der Beiträge sowie für die Führung der Kassenbücher ist der Kassierer zuständig.	§8 Abs.5 Für die Führung der Kassenbücher ist der/die Kassenwart/in zuständig. Die Beitragszahlungen werden entweder per Einzug oder Überweisung entrichtet. Die Überprüfung erfolgt durch den/die Kassenwart/in.

Bisherige Satzung	neu
<p>§11 Abs.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hierbei ist nach Möglichkeit vorrangig das Gebiet Himmelreich / Coldewei zu berücksichtigen.</p>	<p>§11 Abs.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Restvermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Über den/die Empfänger entscheidet die oben aufgeführte Mitgliederversammlung.</p>
<p>§12 Abs.1 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.03.2012 beschlossen und tritt von diesem Zeitpunkt an in Kraft.</p>	<p>§12 Abs.1 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am xx.xx.2021 beschlossen und tritt von diesem Zeitpunkt an in Kraft.</p>
<p>Beschlüsse zur Satzung 1.D) Ehrungen 1.Allgemeines Gemäß der Ehrenordnung in der Fassung vom 09.03.1998 werden für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste um den Verein sowie zu besonderen Anlässen Urkunden <u>bzw. Ehrennadeln</u> verliehen.</p>	<p>Beschlüsse zur Satzung 1.D) Ehrungen 1.Allgemeines Gemäß der Ehrenordnung in der Fassung vom 09.03.1998 werden für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste um den Verein sowie zu besonderen Anlässen Urkunden verliehen.</p>
<p>Beschlüsse zur Satzung 1.D) Ehrungen 3. Totenehrungen Bei dem Ableben eines aktiven oder ehemaligen Vorstandsmitgliedes gem. § 6 Ziff. 1 oder 7 der Satzung sowie eines Ehrenmitgliedes kann nach Rücksprache mit den Hinterbliebenen eine Anzeige in der Wilhelmshavener Zeitung erfolgen und bei der Beerdigung eine Fahnenabordnung antreten. Auf Wunsch der Hinterbliebenen eines Vereinsmitgliedes kann die Fahnenabordnung ebenfalls zur Beisetzung angefordert werden.</p>	<p>entfällt</p>
<p>Beschlüsse zur Satzung 1.E) Aufwandsentschädigung 4.Fahnenträger Die Fahnenträger erhalten eine jährliche Pauschale zur Pflege und Betreuung der Vereinsfahne. Sie beträgt m.W.V. 1.1.2002 9 EURO (Beschluss der JHV am 12.3.01).</p>	<p>entfällt.</p>